

auch für den Nichtjuristen so verständlich sein, daß er die mit der Verfahrenseinstellung verwirklichte Gerechtigkeit begreifen kann.

*Das Fehlen von Voraussetzungen für die Rehabilitierung des Beschuldigten bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs.1 Ziff.3 StPO*

Wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil die gesetzliche Voraussetzung zur Strafverfolgung fehlt, kann das Untersuchungsorgan den Beschuldigten nicht rehabilitieren. Das Fehlen einer gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzung besagt nicht, daß der Verdacht gegen den Beschuldigten, eine Straftat begangen zu haben, entkräftet wurde. Aus Gründen, die unabhängig vom Tatverdacht gegen den Beschuldigten sind, mußte seine Strafverfolgung abgebrochen werden. Nicht die Unschuld des Beschuldigten ist festgestellt worden, sondern wegen eines Umstands, der außerhalb der Erwägung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Beschuldigten liegt, werden die Strafverfolgungsorgane gesetzlich an der Fortsetzung des Prozesses gehindert. *Bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Fehlens einer gesetzlichen Voraussetzung zur Strafverfolgung darf also dem Beschuldigten nicht mitgeteilt werden, er habe keine Straftat begangen.* Denn eben das ist nicht festgestellt worden.

Aber das Untersuchungsorgan ist auch nicht berechtigt, in seinem Einstellungsbescheid von einer festgestellten strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten für eine von ihm begangene Straftat zu sprechen. Als einer Straftat schuldig darf ein Bürger nur behandelt werden, nachdem ein Gericht oder ein gesellschaftliches Gericht die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieses Bürgers festgestellt hat (Artikel 4, 5. Abs. StGB; § 6 Abs. 2 StPO). Demzufolge haben bei einer Einstellung nach § 141 Abs.1 Ziff.3 StPO die Mitteilungen des Untersuchungsorgans an den Beschuldigten, Anzeigenden, den Geschädigten, die Kollektive der Werk tätigen keinerlei Stellungnahme zur Schuld oder Unschuld zu enthalten, sondern lediglich zu erläutern, worin das Fehlen einer gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzung gesehen wurde, das die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem Gesetz erforderlich machte. Damit beendet zwar das Untersuchungsorgan die gegen den Beschuldigten in Gang gesetzte Strafverfolgung; aber da es einerseits für die endgültige Feststellung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten nicht kompetent ist und andererseits die Unschuld des Beschuldigten nicht festgestellt hat, bestehen keine Voraussetzungen für die Rehabilitierung des Beschuldigten.